



Registrierter Vermittler
Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Zwangspensionierung – Frühzeitige Pensionierung Informationen woran zu denken ist – das Leben danach – woran denken



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING
Alfred Juntke

E-Mail: bjcon@bjcon.com
<https://www.altersrente.ch>

■ Kündigung mit 60 – der Chef –
die Firma will es so. Mein Alter 70+
und persönliche Erfahrungen einer
Zwangspensionierung im folgenden
Beitrag

- **Kündigung mit 60 - Zwangspensionierung:** Wichtig ist es, Ruhe zu
bewahren. Das Leben geht weiter. Allerdings müssen im Falle einer
Zwangspensionierung oder Kündigung in Kürze einige wichtige Entscheidungen
getroffen werden, die das zukünftige Leben prägen werden. Nachfolgend die
wichtigsten Punkte, die abzuklären sind.
- 1. Eigene Erfahrungen einer Zwangspensionierung und das Leben danach
- 2. Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» - Variante Auszahlung
Pensionskassen Guthaben und Gründung einer eigenen Firma

Zwangspensionierung – der Chef will es so – woran zu denken ist: Die wichtigsten Punkte:

■ **1. Einleitung und eigene Erfahrungen:**

Vermeehrt kommt es vor, dass auch langjährige Mitarbeiter einer Firma frühzeitig in den
Ruhestand entlassen werden oder einfach überraschend die Kündigung erhalten. Was
sind die Gedanken, die einem da durch den Kopf gehen. Woran ist zu denken. Das Leben
geht weiter, aber wie? Es gibt mehrere Möglichkeiten, u.a. stehen nachfolgende drei
Varianten zur Diskussion. Und für welche dieser Varianten würden Sie sich entscheiden?

- a) Frühpensionierung und Rentenbezug, falls das Reglement der Pensionskasse
letzteres ermöglicht oder
- b) Vorbezug bzw. Auszahlung des Pensionskassen-Kapitals bei gleichzeitiger
Aufnahme einer selbständigen anerkannten Tätigkeit oder
- c) vermutlich die Vorzugsvariante, d.h. vorübergehender Bezug von
Arbeitslosengeld. Die Arbeitslosenversicherung sieht eine Bezugsdauer von 520
Tagen für Personen, die mit 55 Jahren bzw. danach arbeitslos werden. Personen,
die 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind, d.h.
Alter 60 bei Frauen und 61 bei Männern erhalten zusätzlich 120 Taggelder.

Die Varianten a) und c) sind ausführlich auf meiner Website
<https://www.altersrente.ch/kuendigung.html> verbunden mit einem .pdf-file
«Kündigung mit 60» beschrieben.

Was Sie jetzt unter Punkt 1.1 bis 1.4 lesen, ist meine eigene Geschichte und
Erfahrungen, die ich als «Rentner» in den letzten fast 25 Jahren gesammelt habe.

■ 1.1 Zwangspensionierung / Kündigung/Austritt im gegenseitigen Einverständnis:

Nachfolgend wird die Variante b) «Vorbezug bzw. Auszahlung des Pensionskassen-Kapitals bei gleichzeitiger Aufnahme einer selbständigen anerkannten Tätigkeit» als Beispiel weiter ausgeführt in weitgehender Anlehnung eines aktuellen Falles, dabei sind die erforderlichen Massnahmen den heutigen Verhältnissen angepasst. Diese Variante eignet sich mehrheitlich für Personen mit höherem Einkommen, z.B. Kadermitglieder.

Wie bereits erwähnt, lesen Sie meine eigenen Erlebnisse und Erfahrungen nach meinem Austritt aus der Firma, wo ich 36 Jahre angestellt war. Kaum 60 Jahre alt, teilte mir der Chef im Sommer 1996 mit, dass ich nach jahrzehntelanger Tätigkeit die Firma zu verlassen sei. Damit begann ein neuer Lebensabschnitt und anfangs eine Zeit der Ungewissheit. Wie weiter leben mit 60 ohne Erwerbseinkommen und Chance auf einen neuen festen Job?

Neben dem täglichen Stress und Mobbing vom obersten Chef (einem jungen Neuling in der Branche) im Büro stand die Frage - und was danach? Es gab damals 1996/97 kein soziales Netz für Einzelfälle von Zwangspensionierung. Zudem herrschte eine relativ hohe Arbeitslosigkeit in Winterthur. Ebenso bestand keine Chance, eine neue Arbeitsstelle zu finden, und überhaupt bestand keine Zeit zum Aufbau oder Überbrückung der Einkommenslücke. Was tun?

■ 1.2 Die ersten Schritte und Überlegungen:

Anmeldung beim lokalen RAV und Informationen sammeln für die Zeit der Arbeitslosigkeit und danach. Ansonsten ruhig Blut bewahren und zunächst eine Finanzplanung vornehmen. Unter der neuen Situation die zukünftigen Einnahmen und Ausgaben abschätzen, und zwar auf ein Jahr und mittelfristig für 5 Jahre und länger. Auf der Seite der Einnahmen stand der Verdienst der Frau, das u.U. teilweise freiwerdende Kapital aus der Pensionskasse, Kapital aus der Säule 3a, Auszahlung einer Lebensversicherung Säule 3b in den kommenden Jahren und das mutmassliche Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Auf Seite der Ausgaben fielen insbesondere die Prämien für die Pensionskasse fort, und die Lebenshaltungskosten wurden gesenkt. Sonst blieb zunächst alles gleich.

Für das Leben danach standen die obigen 3 Varianten zur Auswahl. Rasch mussten folgende Fragen beantwortet werden. Kann das Pensionskassen-Guthaben ausbezahlt werden und langt es für den gewohnten Lebensstandard, und wie muss es investiert werden. Was sind die Voraussetzungen für eine volle Auszahlung des Pensionskassen Kapitals?

Oder besteht die Möglichkeit einer Frühpensionierung mit entsprechenden Kürzungen der Pensionskassenrente. Es bestand keine Zeit mehr, sich Gedanken zu machen, die sich öffnende Einkommenslücke noch geschickt mit einer Übergangsrente oder sonst wie auszufüllen. Ein Sozialplan war nicht vorhanden bzw. eine Hand für eine grössere Abfindung auf Grund der langjährigen Mitarbeit wurde nicht geboten. Die Einkommenslücke war einfach da. Hier einige Stichworte, die mir durch den Kopf gingen und zu beachten sind. Aber vorab noch eine Bemerkung, bleiben Sie in so einer Situation ruhig, nicht emotionell werden, nicht den Kopf hängen lassen, es wird alles nur besser. Dies ist meine persönliche Erfahrung.

■ 1.3 Gründung von BJ CONSULTING als Einzelfirma:

Gemäss Variante b) habe ich mir das Pensionskassen-Kapital auszahlen lassen bei gleichzeitiger Aufnahme einer selbständigen anerkannten Tätigkeit. Demzufolge wurde im Handelsregister des Kantons Zürich die Firma BJ CONSULTING - Alfred Juntke als Einzelfirma in der 2. Hälfte 1996 eingetragen, d.h. 2021 ist 25-jähriges Jubiläum. Zweck der Firma war zunächst, die Fachkenntnisse aus der früheren Tätigkeit zu verwerten. Diese Tätigkeit wurde bis 1998 ausgeübt.

Neben der Gründung von BJ CONSULTING – Alfred Juntke als Einzelfirma habe ich auf Rat des RAV damals den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung gestellt. Schliesslich wurde der Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass ich nicht vermittlungsfähig sei wegen der selbständigen Tätigkeit «Achtung Falle».

Damals war das RAV sehr behilflich mit Informationen über die Art der zu gründenden Firma. Auch die Teilnahme an einem Seminar «Gründung einer Firma» wurde organisiert.

■ 1.3 Weitere Entwicklung von BJ CONSULTING:

Im Jahre 2000 wurde der Zweck der Einzelfirma BJ CONSULTING geändert, der ursprüngliche Zweck gelöscht und neu eingetragen: Beratung und Ausführung von Dienstleistungen im Bereich des Finanz- und Versicherungswesens, insbesondere im Vorsorgebereich.

Schon frühzeitig habe ich mir durch den Besuch verschiedener Seminare das nötige Fachwissen angeeignet. Zusätzlich kam mir das Fachwissen und die Erfahrung auf dem Gebiet «Marketing und Verkauf» aus meiner früheren Tätigkeit sehr zu nutze. Als ich das Internet als Verkaufsinstrument erkannte, habe ich mir eine ganze Anzahl von Internet Domänen zugelegt, u.a. <https://www.altersrente.ch> In Verbindung mit Google war es auch früher für einen kleinen Broker /Vermittler möglich, Vorsorge- und Versicherungsprodukte auf diesem Vertriebsweg mit einer Beratung zu verkaufen. So habe ich den Markt und die Produkte sehr gut kennengelernt, um objektive Informationen anzubieten und um konkurrenzfähige Vorschläge unterbreiten zu können.

BJ CONSULTING - Alfred Juntke ist heutzutage als ein unabhängiger Vermittler bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Weiterhin bin ich Mitglied bei der SRO PolyReg. Damit ist er berechtigt, als Finanzintermediär tätig zu sein.

■ 1.4 Meine Erfahrung in der 3. Lebensphase:

Mit bald 25 Jahren Erfahrung als «Rentner» kann ich mich nur wiederholen. Ruhig Blut bewahren. Mit der vergangenen und jetzigen Tätigkeit im Rahmen von BJ CONSULTING – Alfred Juntke bin ich wohl eher eine Ausnahme.

Aus meiner langen Erfahrung ist es wichtig, geistig fit zu bleiben. Social Media und Internet nicht vernachlässigen. Gehen Sie auf Reisen und schauen sich die Welt an. Vieles wird einfacher, Situationen richtig einzuschätzen. Der Erhalt der Gesundheit wird je älter man wird immer wichtiger und zentraler, insbesondere ab Alter 80. Spätestens im Alter 60 bis 65 überprüfen Sie Ihre Krankenkassen Situation. Behalten Sie freie Arztwahl und Zugang zu allen Spitälern. Behalten Sie Ihr Wohneigentum. Überprüfen Sie allenfalls, ob eine altersgerechte Eigentumswohnung mit Lift in Frage kommt. Bei der Wahl ist nach meiner Meinung darauf zu achten, dass Einkaufsläden allenfalls zu Fuss zu erreichen

sind, öffentlicher Verkehr in der Nähe vorhanden ist, Haus- und Fachärzte nicht allzu weit entfernt ihre Praxis haben.

Als Familie bezieht meine Frau nach der Pensionierung Renten, sie decken die Lebenskosten. Finanziell beziehe ich eine verkürzte AHV Rente durch frühzeitigen Beginn im Alter 63. Sonst sind keine weiteren Renten vorhanden, da das Pensionskassen Altersguthaben ausgezahlt wurde, ebenso Kapital aus der Privaten Vorsorge.

Mit der jetzigen Erfahrung empfehle ich auf jeden Fall anfangs eine kurz- und langfristige Finanzplanung zu erstellen. Ohne im Moment auf Details einzugehen, ist es wichtig, dass doch beträchtliche Kapital langfristig optimal in Bezug auf Risiko und Rendite anzulegen. In einem späteren Kapitel werde ich das Thema «Pension Solution – Einkommen & Rente» als Bank- oder Versicherungslösung im Detail behandeln.

Der Besitz von Wohneigentum spielt eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit Asset Diversifikation. Unser EFH haben wir 1996 bei der Kündigung behalten. Ausserdem haben wir in unserem Fall kurz vor der Pensionierung meiner Frau als Diversifikation der Assets eine Ferienwohnung in Südspanien gekauft. Damals war abzusehen, dass die Immobilienpreise steigen würden, allerdings wertete sich der Schweizer Franken parallel auch auf. Insgesamt war es eine schöne Zeit und eine lohnende Investition.

Wie bereits mehrmals erwähnt, das Leben nach einer «Kündigung mit 60» geht weiter. Bis jetzt ist alles gut gegangen.

Rechtliche Hinweise: Die obigen Informationen zum Thema: Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» sind eigene Erfahrungen und keine Empfehlung zur Wiederholung. Jeder Fall ist persönlich. Es gelten auch hier meine Hinweise, wie unter <https://www.altersrente.ch/hinweise.html> aufgeführt.

■ **2. Die wichtigsten Punkte einer Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» Variante b) Auszahlung Pensionskassenguthaben und Gründung einer Firma:**

Als ersten Schritt melden Sie sich beim regionalen zuständigen Arbeitsvermittlungszentrum – RAV an. Googeln Sie «RAV PLZ» und die Adresse wird angegeben. Nachstehend die weiteren wichtigsten Punkte

- 2.1 Rentenkürzung, Vorbezug Pensionskassen Guthaben oder frühzeitige Pensionierung?
- 2.2 Konsequenzen für die AHV
- 2.3 AHV Rentenvorbezug
- 2.4 Pensionskasse - Kapitalauszahlung – Steuern
- 2.5 Das Leben danach....
- 2.6 Pension Solution
-

■ **2. 1 Rentenkürzung – Vorbezug Pensionskassen Guthaben:**

Faustregel: mehr als 1/4 des Pensionskassenkapitals bildet sich in den letzten 5 Jahren

Bei «Kündigung mit 60» bzw. Zwangspensionierung beträgt die Kürzung der Pensionskassenrente 15 bis 20% bezogen auf die voraussichtliche Rente im Alter 65

Daraus ist ersichtlich, wie wichtig die letzten 5 Jahre im Arbeitsprozess sind, um die zukünftige Freizeit genießen zu können. Allgemein gilt:

- **Vorbezug Pensionskassen Guthaben: gemäss der 1. BVG-Revision per 01. Januar 2005 müssen Pensionskassen den Versicherten die Möglichkeit gewähren, mindestens 25% des Altersguthabens anstatt der entsprechenden Rente zu beziehen. Weitere Details sind dem Reglement der Pensionskasse zu entnehmen.**
- **Bei einer Frühpensionierung wird die Rente in jedem Fall tiefer liegen, da Altersguthaben geringer und der Rentenumwandlungssatz tiefer sind im Vergleich zum ordentlichen Pensionierungsalter.**
- **So lesen Sie einen Pensionskassenausweis Vorsorgeausweis – Link: https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html**

2. 2 Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» – Konsequenzen für die AHV:

Als eine der ersten Schritte ist es empfehlenswert, sich einen AHV IK Auszug zu besorgen. Er dient zur Abschätzung der zukünftigen AHV Rente. Details dazu finden Sie unter https://www.altersrente.ch/ahv_konto.html .

Egal welche der drei Varianten Sie wählen, AHV Beiträge müssen gezahlt werden.

Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit richtet sich die AHV-Beitragspflicht nach dem zukünftigen Einkommen aus der gegründeten Firma.

Im Gegensatz zu einer Zwangspensionierung mit anschliessender selbständiger Tätigkeit haben Pensionierte bei einer Frühpensionierung in der Regel kein Einkommen mehr, müssen aber trotzdem AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter zahlen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Ehepartner noch berufstätig ist und mindestens CHF 960. - AHV-Beiträge im Jahr bezahlt.

Allgemein gilt:

- **Beitragspflicht: bis zur ordentlichen Pensionierung auch bei PK-Rentenvorbezug**
- **Basis: Nettovermögen + 20faches Renteneinkommen.**
- **Infos im Merkblatt 2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und EO**
- **Beitrag für Nichterwerbstätige – Tabelle:**

| Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen | Beitragstabelle |
|---|-----------------|
| bis 300'000.- | 482.00 p.a. |
| 500'000.- | 922.50 p.a. |
| 1'000'000.- | 1'947.50 p.a. |
| 1'500'000.- | 2'972.50 p.a. |
| 1'800'000.- | 3'638.75 p.a. |
| 2'000'000.- | 13'545.00 p.a. |

Beispiel:

Ein Pensionierter erhält ein Renteneinkommen von jährlich CHF 30'000.- und hat ein Vermögen von CHF 400'000.-. Nach obiger Formel beträgt das Vermögen plus das 20-fache des Renteneinkommens eine Summe von CHF 1'000'000.-. Auf dieser Basis muss er CHF 1'947.50 jährlich an AHV-Beiträgen zahlen.

Wer nach einer Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und damit noch ein Einkommen erzielt, kann seine eigenen AHV-Beiträge senken. Allerdings muss die AHV-Ausgleichskasse überprüfen, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Weitere Informationen zur Beitragsverfügung für selbständig Erwerbende erteilt jede Ausgleichskasse.

2. 3 AHV - Rentenvorbezug:

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen noch bei 64 Jahren. Die AHV Rente hängt wesentlich von 2 Faktoren ab, und zwar von der Anzahl Beitragsjahre (eine volle AHV-Rente erfordert 44 Beitragsjahre für Männer und 43 Jahre für Frauen) und vom durchschnittlichen Einkommen über die Jahre. Das massgebende Durchschnittseinkommen setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.altersrente.ch/ahv.html>. Eine AHV-Rente kann man wahlweise 12 oder 24 Monate vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Ein Vorbezug um ein Jahr hat eine Kürzung der AHV-Rente von gegenwärtig 6.8% zur Folge, bei 2 Jahren Vorbezug beträgt die Kürzung 13.6%. Allgemein bei einer Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» kann ein Vorbezug der AHV Rente u.U. finanziell interessant bzw. notwendig sein.

Nach gegenwärtigem Recht sind AHV/IV Renten alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindex anzupassen. Demzufolge beträgt ab 01. Januar 2021 die minimale jährliche Vollrente CHF 14'220.- und die maximale Vollrente CHF 28'440.-.

| Rentenstand 2021 | Maximalrente / Jahr | Minimalrente / Jahr |
|------------------|---------------------|---------------------|
| Einzelperson | CHF 28'680.- | CHF 14'340.- |
| Ehepaar | CHF 43'020.- | CHF 21'510.- |

Weitere Angaben erhalten Sie von der AHV-Informationsstelle über AHV/IV/EO, eine aktuelle AHV/IV Rententabelle Skala44 können Sie als .pdf. file mit folgendem Link beziehen: <https://www.altersrente.ch/ahv.html> .

2. 4 Pensionskasse – Kapitalauszahlung – Steuern

Bei einer Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» unter obiger Variante b) kommt wohl nur eine Pensionskassen-Kapitalauszahlung in Frage. In den meisten Fällen lässt sich nur auf diese Weise ein geordnetes Leben weiterführen. Natürlich ist jeder Fall einzeln zu betrachten. Für Ehepaare sieht die Situation anders aus im Vergleich zu Singles.

Gelegentlich bestehen bei Personen mit Führungsverantwortung neben der Pensionskasse noch eine „Bell-Etage“ Pensionskasse. In diesem Fall ist es empfehlenswert, dass Kapital der Pensionskasse zur Auszahlung zu beantragen und anschliessend zu versteuern. Das Kapital aus der „Bell-Etage“ Pensionskasse sollte hingegen auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden. Eine Auszahlung kann später erfolgen und damit ebenfalls die Besteuerung. Dies mag nicht in allen Kantonen zutreffen. Allgemein gilt:

- **Das Reglement der Pensionskasse ist entscheidend für die Kürzung der Rente**
- **Die Besteuerung der Auszahlung von Pensionskassen-Kapital ist von Kanton zu Kanton verschieden.**
- **Überbrückung von Einkommenslücken in der Regel durch persönliche Initiative, wenn kein soziales Netz vom ehemaligen Arbeitgeber geboten wird.**

2.5 Das Leben danach.....

"Wer rechnet, lässt sich bei einer Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» in der Regel das ganze Pensionskassen Guthaben auszahlen, soweit es die Umstände erlauben. Dies gilt insbesondere für Personen mit höherem Einkommen, wenn bei einer Zwangspensionierung sprich Kündigung kein soziales Netz geboten wird".

Warum? Das ausbezahlte Pensionskassengeld muss zumindest teilweise bzw. mehrheitlich für die 3. Lebensphase, d.h. Alter 60plus reichen. Die grösste Herausforderung besteht daran, mit dem Kapital eine angemessene Rendite bei möglichst kleinem Risiko zu erzielen. Das gilt insbesondere für die heutige Zeit, wo die Renditen bei kleinem Risiko praktisch null sind. Die Zeitkomponente hilft, denn mit Alter 60 besteht noch bei angemessener Gesundheit eine Lebenserwartung von mindestens 25 bis 30 Jahren. Unter dem Thema «Pension Solution» ist u.a. die Strategie „Einkommen plus Rente“ eine Variante. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING – Alfred Juntke beraten. E-Mail: bjcon@bjcon.com

Bei einer Kündigung im Alter von 62 (Mann) bzw. 61 (Frau) Jahren ist die Alternative über die Beantragung von Arbeitslosengeld eine weitere Möglichkeit, um fortan den Lebensunterhalt zu bestreiten. Das Pensionskassen - Guthaben wird dann allerdings ganz bzw. teilweise auf ein Freizügigkeitskonto eingezahlt.

■ 2.6 Einkommen nach Auszahlung vom Altersguthaben der 2.Säule – berufliche Vorsorge und 3. Säule – Private Vorsorge unter «Pension-Solution»

Im Gegensatz zu einer Frühpensionierung müssen bei einer Zwangspensionierung in relativ kurzer Zeit Entscheide getroffen werden, die massgebend die folgenden 20 bis 30 Jahre finanziell bestimmen. Auf jeden Fall sollte eine fundierte Beratung in Anspruch genommen werden. Die Beratung sollte die Erstellung eines Finanzplanes umfassen, indem die Entwicklung der Einkommens- und Vermögensentwicklung dargestellt wird. Im Einzelnen sollte die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, Vermögen, Einkommen- und Vermögenssteuern, sowie die Lebenshaltungskosten dargestellt werden.

Unter «Pension-Solution» bietet die Variante "Einkommen plus Rente" ein Konzept für ein lebenslanges Einkommen, denn mit zwei Komponenten lebt es sich besser. Es gibt verschiedene Konzepte zum Thema „Einkommen plus Rente“. Gemeinsam haben sie die Basis, dass sie aus einem Auszahlungsplan und einer anschliessenden lebenslangen Rente bestehen. Zunächst wird ein Teil des Kapitals in einen Auszahlungsplan bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft oder Bank einbezahlt. Der verbleibende Teil des ausgezahlten Kapitals dient zur Absicherung des Langzeitlebensrisikos. Letzteres kann nur mit einer innovativen lebenslangen Rente beginnend im Alter von 90 Jahren erzielt werden. Diese Rente kann im Zeitpunkt der Pensionierung als aufgeschobene Rente abgeschlossen werden. Falls das Alter von 90 Jahren nicht erreicht werden sollte, besitzt die Rentenversicherung einen Rückkaufswert, der an allfällige Erben ausbezahlt wird.

Fazit: Bei Zwangspensionierung «Kündigung mit 60» ruhig Blut bewahren, das Leben geht weiter.

Wichtig ist, für die 3.Lebensphase versicherungs- und bankmässige Dienstleistungen zu kombinieren. Dabei ist der steuerliche Aspekt möglichst zu optimieren. In Anbetracht der weiteren Reduzierung des Umwandlungssatzes für Pensionskassen-Gelder wird der Bezug von Pensionskassengeldern evtl. noch interessanter.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine Beratung, dann nutzen Sie meine persönliche langjährige Erfahrung. Sie garantiert Ihnen eine unabhängige und kompetente Beratung. Sie können mich kontaktieren unter:

BJ CONSULTING - Alfred Juntke - 8708 Männedorf

E-Mail: bjcon@bjcon.com bzw. <https://www.altersrente.ch/zwangspensionierung.html>